Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für das geplante Repowering der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Haag – BA2“ in der Gemeinde Gutenstetten auf Fl. Nr. 519 sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 516, 517 und 518, Gemarkung und Gemeinde Gutenstetten

(Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Reg.-Bez. Mittelfranken)

Auftraggeber: **Bürgersolarkraftwerk Haag GmbH & Co KG**
Haager Weg 16
91468 Gutenstetten

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

SILVAEA BIOME INSTITUT

Bearbeitung: Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Melanie Köhler

10.09.2026

Abbildung 1 *(Deckblatt): Blick auf die Bürgersolaranlage Haag Teil Ost (rechts, Bauabschnitt 2) im unmittelbaren Übergang zur Nachbaranlage (CEE mit Bauabschnitt 1, links neben Zaun). Foto: R. Bolz, 22.04.2026*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 6
1.1. Anlass und Aufgabenstellung 6
1.2. Datengrundlagen 11
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 11
2. Wirkungen des Vorhabens 12
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 12
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 12
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 13
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 14
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung 14
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) 14
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 17
4.1. Verbotstatbestände 17
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 18
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 18
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 18
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 24
4.3.1. Datengrundlage 24
4.3.2. Erfassungsergebnisse 2026 24
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 28
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 28
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 28
5. Gutachterliches Fazit 29
6. Literaturverzeichnis 32
7. Anlage 35
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 37
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie 39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: *Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis (Revier); DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. Blau markiert sind Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind.* 24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 *(Deckblatt): Blick auf die Bürgersolaranlage Haag Teil Ost (rechts, Bauabschnitt 2) im unmittelbaren Übergang zur Nachbaranlage (CEE mit Bauabschnitt 1, links neben Zaun). Foto: R. Bolz, 22.04.2026* 2
Abbildung 2: Lage des Bauabschnitt 2 . Gegenstand der vorliegenden saP ist der westliche BA 2 (rot umrandet) der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikgesamtanlage „Solarpark Haag“.....7
Abbildung 3: Blick auf den Westteil der Bürgersolaranlage Haag mit dem Weg in der Mitte der beide Teile trennt. Foto: 20.03.26, R. Bolz. 7
Abbildung 4: Die Hecken zwischen den beiden Teilbereichen bleiben erhalten und wird wie in der Vergangenheit abschnittsweise in größeren Abständen auf Stock gesetzt. Foto: 20.03.26, R. Bolz. 8
Abbildung 5: Blick von Norden auf die bestehende Streuobst-Ausgleichsfläche (im Hintergrund Westteil der Bürgersolar), welche dem Wald vorgelagert ist und weiter ihre Funktion erfüllen wird. Foto: 22.04.26, R. Bolz.....8
Abbildung 6: Bauabschnitt BA 2 mit den im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiets-, Maßnahmen- und Ausgleichsflächen Quelle: Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, 2026.....9
Abbildung 7: Lage der Maßnahmenflächen **M1** innerhalb des Bauabschnitts **BA 2** der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Haag“ Darstellung nach Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, 2026. 10
Abbildung 8: Steinhaufen der Variante A (KARCH 2011). Die Massangaben sind als Richtwerte zu betrachten.....15
Abbildung 9: Lage des Modulfreien Korridors (M2; Freilassung von mindestens 1.500 m²). Sowie beispielhafte Darstellung eines Eidechsenüberwinterungsquartieres innerhalb des Korridors. 15
Abbildung 10: *Nachweis der Zauneidechse 2025 & 2026 im Rahmen der saP für den Bauabschnitt 1 und Bauabschnittes 2.* 20
Abbildung 11: Revierverteilung Brutvogelarten im BA 2 mit angrenzenden Rand des BA 1 im Jahr 2026. 28

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurnummer(n)
Gmde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
Lkr.	Landkreis
Reg.-Bez.	Regierungsbezirk
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist der westliche Bauabschnitt (BA 2) aus der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage „Bürgersolarpark Haag“. Das Vorhabengebiet befindet sich etwa 300 m westlich der Ortschaft Haag, einem Ortsteil der Gemeinde Gutenstetten (ca. 600 m südlich) im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim (Regierungsbezirk Mittelfranken) (zur genauen Lage siehe Abbildung 2).

Das Umfeld des Vorhabengebiets ist land- und forstwirtschaftlich geprägt. Nördlich und südwestlich grenzen größere Waldflächen mit Kiefern-Mischwäldern an, nach Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Südlich verläuft ein Wirtschaftsweg im Übergang zum Wald, während östlich der Bauabschnitt BA 1 (CEE) der bestehenden Photovoltaikanlage anschließt. Das Gelände liegt auf einer Höhe von etwa 323 bis 334 m ü. NN.

Der Bauabschnitt BA 2 umfasst eine Fläche von ca. 6,33 ha und erstreckt sich über das Flurstück 519 sowie tangiert Teilflächen der Flurstücke 516, 517 und 518, jeweils Gemarkung Gutenstetten. Der Bauabschnitt ist bereits mit einer Freiflächen Photovoltaikanlage seit 2010 bebaut und wird derzeit zur regenerativen Solarstromerzeugung eingesetzt. Zwischen den Modulreihen befinden sich extensiv gepflegte Grünlandbereiche, welche mit Schafen beweidet werden. Im nordöstlichen Bereich der Anlage, außerhalb der Zäunung, befindet sich eine Streuobstfläche, die als bestehende Ausgleichsfläche erhalten bleibt. Darüber hinaus verläuft im zentralen Bereich entlang ein landwirtschaftlicher Wege mit einer auf der östlichen Seite begleitende Heckenstruktur, die ebenfalls erhalten. Zur Pflege wird diese Hecke abschnittsweise auf Stock gesetzt. Dieser Weg trennt innerhalb der bestehenden Fläche des BA 2 die PV-Anlage in die Teilbereiche „Ost“ und „West“. Gehölzentfernungen sind im Zuge des Repowerings nicht vorgesehen. Das Gelände weist ein leichtes Gefälle in südliche Richtung auf und wird im zentralen Bereich von einer 20 kV Freileitung mit zugehörigem Wartungsstreifen, welcher offengehalten werden muss gequert.

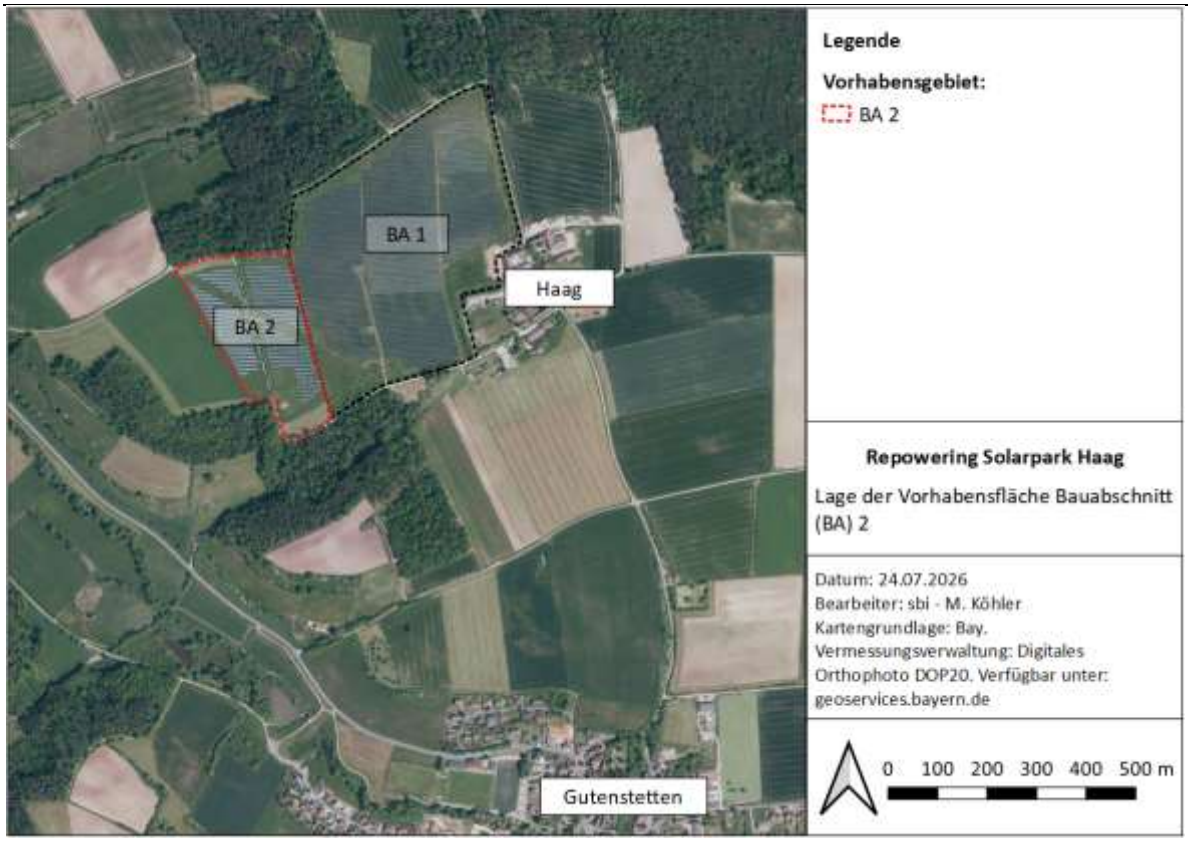

Abbildung 2: *Lage des Bauabschnitt 2 . Gegenstand der vorliegenden saP ist der westliche BA 2 (rot umrandet) der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikgesamtanlage „Solarpark Haag“.*

Abbildung 3: *Blick auf den Westteil der Bürgersolaranlage Haag mit dem Weg in der Mitte der beide Teile trennt. Foto: 20.03.26, R. Bolz.*

Abbildung 4: *Die Hecken zwischen den beiden Teilbereichen bleiben erhalten und wird wie in der Vergangenheit abschnittsweise in größeren Abständen auf Stock gesetzt. Foto: 20.03.26, R. Bolz.*

Abbildung 5: *Blick von Norden auf die bestehende Streuobst-Ausgleichsfläche (im Hintergrund Westteil der Bürgersolar), welche dem Wald vorgelagert ist und weiter ihre Funktion erfüllen wird. Foto: 22.04.26, R. Bolz.*

Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der gesamte Geltungsbereich des Solarparks überplant. Hintergrund ist das geplante Repowering der bestehenden Photovoltaikanlagen. Während der östliche Bauabschnitt (BA 1) aufgrund des früher auslaufenden Förderzeitraums zeitnah erneuert werden soll, verbleibt der Bauabschnitt BA 2 zunächst unverändert im Bestand. Das Repowering des Bauabschnitts BA 2 ist erst nach Auslaufen der dort geltenden EEG-Förderung vorgesehen. Die Anpassung des Bebauungsplans erfolgt bereits im Zuge des aktuellen Verfahrens, um für das spätere Repowering des Bauabschnitts BA 2 kein weiteres Bauleitplanverfahren durchführen zu müssen.

Für den späteren Anlagenumbau ist vorgesehen, die bestehende Photovoltaikanlage zurückzubauen und durch eine neue Freiflächen-Photovoltaikanlage mit leistungsfähigeren Solarmodulen zu ersetzen. Darüber hinaus schafft die Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Speichereinrichtungen sowie weiterer technischer Nebenanlagen innerhalb des Sondergebiets. Die Modulunterkonstruktionen werden mittels gerammter Stahlprofile gegründet. Der erzeugte Strom wird weiterhin in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

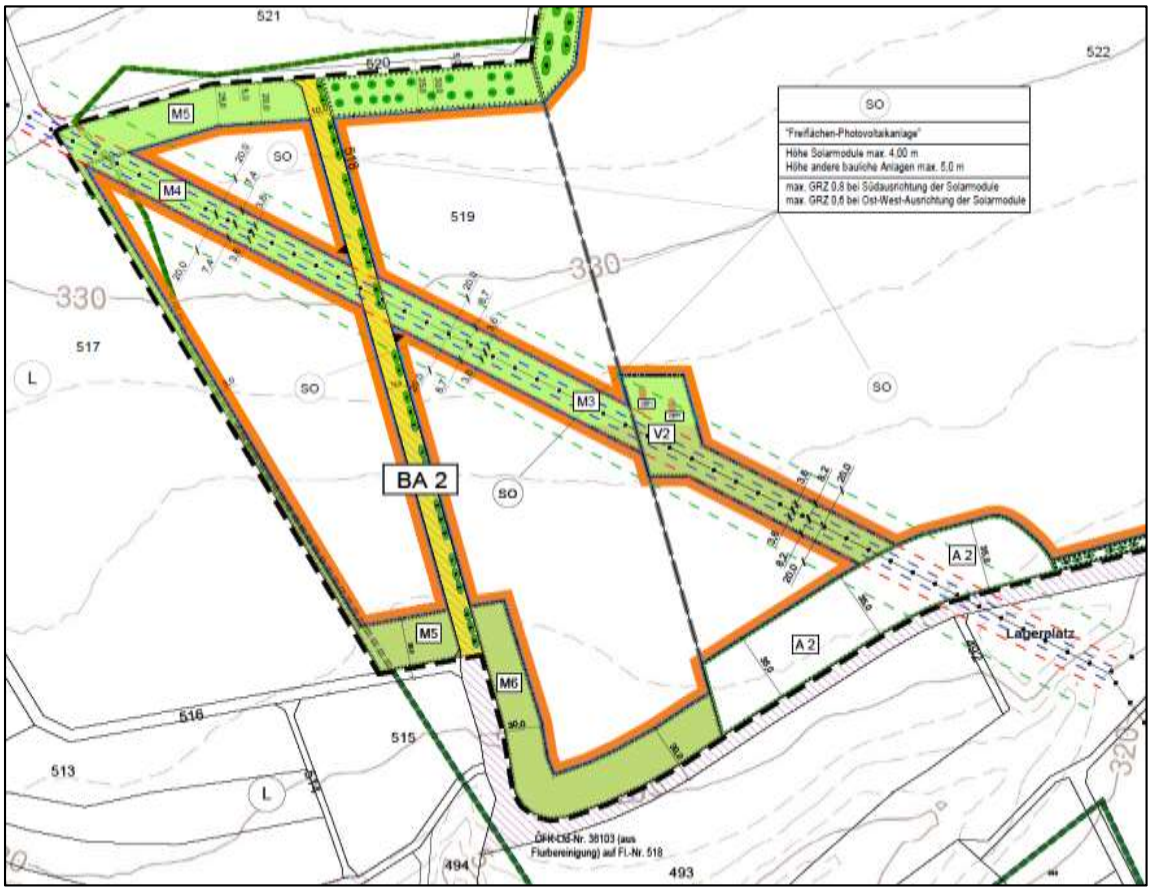

Abbildung 6: *Bauabschnitt BA 2 mit den im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiets-, Maßnahmen- und Ausgleichsflächen Quelle: Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, 2026.*

Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan ausschließlich für den Bauabschnitt BA 1 aufgrund eines dort nachgewiesenen Zauneidechsenvorkommens festgesetzt. Für den Bauabschnitt BA 2 bestehen bislang keine bauabschnittsspezifischen artenschutzrechtlichen Festsetzungen. Innerhalb des Bauabschnitts BA 2 befinden sich mehrere im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmenflächen (M1; siehe Abbildung 7). Diese dienen der

Entwicklung und dauerhaften Pflege extensiver Grünlandbereiche und bleiben unabhängig von den artenschutzrechtlichen Maßnahmen Bestandteil der Planung. Die Maßnahmenflächen sind bei der Bewertung der Habitatausstattung und der Wirkfaktoren des Vorhabens zu berücksichtigen.

Maßnahmenflächen M1 in Bauabschnitt 2

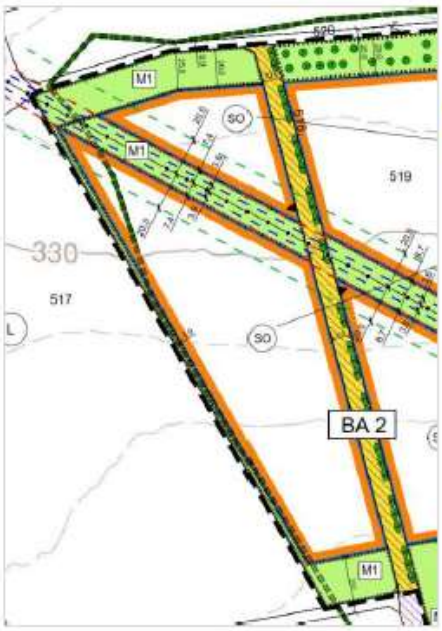

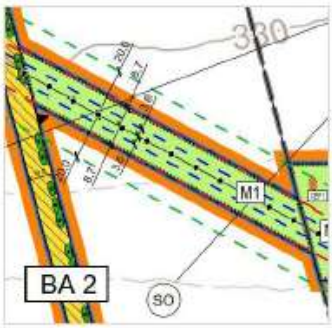

Abb. 14: BA 2 unter Freileitung östlicher Teil

Abb. 15: in Süden der östlichen Teilfläche

Abb. 16: BA 2 unter der Freileitung westlicher Teil und und im N, W und S der westlichen Teilfläche

Abbildung 7: *Lage der Maßnahmenflächen* ***M1*** *innerhalb des Bauabschnitts* ***BA 2*** *der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Haag“ Darstellung nach Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, 2026.*

Das Gebiet liegt innerhalb des Naturraums 115 Steigerwald, welcher der naturräumlichen Haupteinheit D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land zugeordnet wird. Gleichzeitig befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald (NP-00014). Unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzend, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs, liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00569.01). Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet sind durch das Vorhaben nicht vorgesehen. Fachkulissen für Feld- oder Wiesenbrüter sind im Vorhabengebiet sowie im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Die nächstgelegene Wiesenbrüterkulisse 63290001 „Aischtal bei Bruckmühle“ befindet sich in einer Entfernung von über 2 km südlich des Vorhabengebiets. Etwa 120 m südöstlich des Bauabschnitts befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop 6329-0059-001 „Gestörter Hochstaudenbestand südwestlich von Haag“. Eine Betroffenheit des Biotops ist aufgrund der Entfernung und der räumlichen Trennung ausgeschlossen. Im erweiterten Umfeld westlich des Vorhabengebiets liegen mehrere Teilflächen des Biotopkomplexes 6329-0060 „Heckenlandschaft an den südwestexponierten Hängen im Nordosten von Gutenstetten“. Diese befinden sich außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens und werden nicht beeinträchtigt. Innerhalb des Bauabschnitts verläuft ein im Ökoflächenkataster erfasster Gehölzstreifen (ÖFK-Lfd.-Nr. 36103) mit dem Entwicklungsziel „B – Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Gehölzkultur“. Der Gehölzbestand befindet sich zwischen den Modulfeldern und bleibt im Rahmen des Vorhabens vollständig erhalten.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BayernAtlas (2026): Verwaltung, Flurkarte, Schutzgebiete, Geologie. Online verfügbar unter: https://atlas.bayern.de, zuletzt geprüft am 01.09.2026.
- Datenabfrage über das Internetportal www.ornitho.de (Abfrage am 27.11.2025).
- Datenabfrage über die Karla.Natur-Datenbank (Abfrage am 24.07.2026).
- eigene Geländeerhebungen vor Ort von April bis Juli 2026.
- sbi (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Repowering des Solarparks Haag BA 1.
- 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Haag“, Gemeinde Gutenstetten: Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht, Planungsstand 14.01.2026.
- Vorhaben und Erschließungsplan zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Haag“: Planungsstand 14.01.2026.

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Im Bauabschnitt 2 (BA 2) des Solarparks Haag ist im Rahmen eines späteren Repowerings die Modernisierung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Hierzu werden bestehende Anlagenteile zurückgebaut und durch neue, leistungsfähigere Photovoltaikmodule sowie die zugehörigen technischen Einrichtungen ersetzt. Die Änderung des Bebauungsplans ermöglicht darüber hinaus eine dichtere Modulbelegung sowie die Errichtung von Speichereinrichtungen und weiteren technischen Nebenanlagen innerhalb des Sondergebiets.

Im südlichen Bereich wird die Sondergebietsgrenze angepasst und vergrößert, da der bislang mit 60 m festgesetzte Verschattungsbereich zu den umliegenden Waldflächen auf 30 m reduziert wird. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bleibt insgesamt unverändert.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die grundsätzlich Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Zuge des Repowerings der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bauabschnitt 2 erfolgen Rückbau-, Umbau- und Neubauarbeiten innerhalb der bestehenden Anlagenflächen.

Während der Bauphase kann es durch die Anwesenheit von Personen, Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie durch Lärm- und optische Störreize zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Tierarten kommen. Potenziell betroffen sind insbesondere Vogelarten, die innerhalb der Anlage oder in den angrenzenden Gehölz- und Waldrandstrukturen brüten. Im Zuge des Rückbaus bestehender Modulreihen und technischer Einrichtungen können potenzielle Brutplätze an technischen Strukturen beeinträchtigt werden. Bei Durchführung der Arbeiten während der Brutzeit kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Nestern sowie zum Verlust von Eiern oder Jungvögeln kommen.

Durch die Befahrung der Flächen mit Baufahrzeugen sowie die Einrichtung von Baustellen- und Lagerflächen kann es lokal zu Bodenverdichtungen und kleinflächigen Beeinträchtigungen der Bodenstruktur kommen. Hiervon können insbesondere oberirdisch lebende sowie im Boden lebende Wirbellose betroffen sein. Zudem sind punktuelle Bodeneingriffe durch die Gründung der Modultische mittels Rammverankerungen erforderlich. Die Auswirkungen beschränken sich auf den unmittelbaren Baustellenbereich und sind temporärer Natur.

Baubedingte Gehölzrodungen oder Eingriffe in Waldflächen sind nicht vorgesehen.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Im Zuge des Repowerings werden die bestehenden Modulreihen innerhalb des Bauabschnitts 2 nachverdichtet und bislang unbebaute Teilflächen des Sondergebietes zusätzlich mit Photovoltaikmodulen belegt. Dadurch erhöht sich der Anteil der durch Module überstellten Flächen innerhalb des bestehenden Anlagenbereichs.

Die zusätzliche Modulbelegung führt zu einer Veränderung der Standortbedingungen durch verstärkte Beschattung sowie zu kleinräumigen Veränderungen des Mikroklimas. Hierdurch können sich die Vegetationszusammensetzung und die Habitatqualität innerhalb der Vorhabenfläche verändern. Aufgrund des vorgesehenen Mindestabstands von 0,8 m zwischen Geländeoberfläche und

Modulunterkante sowie der Entwicklung und dauerhaften Unterhaltung extensiver Grünlandbestände bleiben die Flächen unter und zwischen den Modulreihen grundsätzlich als Vegetations- und Nahrungshabitate erhalten.

Durch die Belegung bislang unbebauter Grünlandbereiche gehen potenzielle Lebensraumfunktionen innerhalb des Sondergebietes teilweise verloren bzw. werden in ihrer Ausprägung verändert. Betroffen sein können insbesondere Arten, die die offenen Grünlandflächen als Nahrungshabitat nutzen. Die Vorhabenfläche ist jedoch bereits durch die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen vorbelastet.

Für störungs- bzw. kulissenmeidende Offenlandarten stellt der Vorhabensbereich bereits im Bestand keinen geeigneten Brutlebensraum dar. Durch die Nachverdichtung der Modulreihen und die zusätzliche Modulbelegung innerhalb des bestehenden Sondergebietes ergeben sich diesbezüglich keine grundlegend neuen Wirkungen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen, Waldrändern oder Gehölzbeständen ist nicht vorgesehen. Vorhandene Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Anlagebedingte Barrierewirkungen sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Die Einfriedung der Freiflächen-Photovoltaikanlage bleibt unverändert kleintierdurchlässig. Durch den vorhandenen Bodenabstand des Zaunes bleibt die Durchgängigkeit für bodengebundene Kleintiere erhalten. Gegenüber dem bestehenden Zustand ergibt sich keine zusätzliche Barrierewirkung.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage keine relevanten Lärm-, Schadstoff-, Nährstoff- oder Erschütterungsemissionen zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten beschränkt sich der Anlagenbetrieb im Wesentlichen auf regelmäßige Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Pflege der Grünlandflächen innerhalb des Sondergebietes.

Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann es zeitweise zu Störungen durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen kommen. Derartige Störungen bestehen jedoch bereits im derzeitigen Anlagenbetrieb. Durch das Repowering und die zusätzliche Modulbelegung innerhalb des bestehenden Sondergebietes ist keine wesentliche Erhöhung der Wartungs- oder Pflegeintensität zu erwarten. Die bestehende Störungssituation wird daher nicht erheblich verändert.

Eine dauerhafte Beleuchtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht vorgesehen und planungsrechtlich ausgeschlossen. Zusätzliche Lichtemissionen, die insbesondere nachtaktive Tierarten beeinträchtigen könnten, treten somit nicht auf.

Die Flächen innerhalb des Sondergebietes werden weiterhin als extensives Grünland bewirtschaftet und gepflegt. Aufgrund der insgesamt geringen Betriebsintensität sowie der bereits bestehenden Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht zu erwarten.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung und Minimierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen geschützter Arten sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Die Ermittlung und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgend beschriebener Vermeidungsmaßnahme:

M1: Bauzeitenregelung Brutvögel

Der Beginn des Rückbaus bestehender Anlagenteile sowie die Errichtung neuer Module und sonstiger technischer Einrichtungen muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Der Beginn der Maßnahmen hat daher im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

Ein Umbau kann aber bereits ab August stattfinden, wenn eine Brutkontrolle vorher stattfindet und klärt, ob überhaupt noch Zweitbruten stattfinden. Kontrolle und Freigabe durch einen avifaunistischen Spezialisten.

M2: Modulfreier Korridor

Keine Modulbelegung oder Abdeckung des Bodens (keine Baustelleneinrichtung) im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) der PV-Anlage, um bauliche Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse sowie eine Beschattung desselben zu vermeiden. Freilassung von mindestens 1.500 m² unter Einbezug der Trassenbereiche (vgl. Abbildung 9).

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

CEF1: Anlage einer Habitatstruktur für die Zauneidechse

Um mögliche Beeinträchtigungen von potentiellen Teilhabitaten der Zauneidechse (z.B. durch Beschattungseffekte) im Osten innerhalb des BA 2 durch die geplante Anlagenerweiterung zu kompensieren, ist der von Modulen freizuhaltende Bereich (vgl. Vermeidungsmaßnahme M2) für die Zauneidechse zu optimieren:

Anlage von einem in den Boden eingelassenen Gesteins- und Asthaufen aus autochthonem Material zur Erhöhung der Versteckoptionen und Möglichkeiten zur Thermoregulation. Bzgl. der fachgerechten Anlage und Pflege der Kleinstrukturen siehe „Praxismerkblatt Kleinstrukturen - Steinhaufen und Steinwälle“, Variante A (KARCH 2011; siehe Abbildung 5). Der Vegetationsaufwuchs um und auf diese Sonderstrukturen ist regelmäßig (händisch) frei zu mähen. Die genaue Lage ist in

Abstimmung mit dem Betreiber im unmittelbaren Umfeld auswählen. Diese Bauweise entspricht auch der für BA 1 festgelegten CEF-Maßnahme.

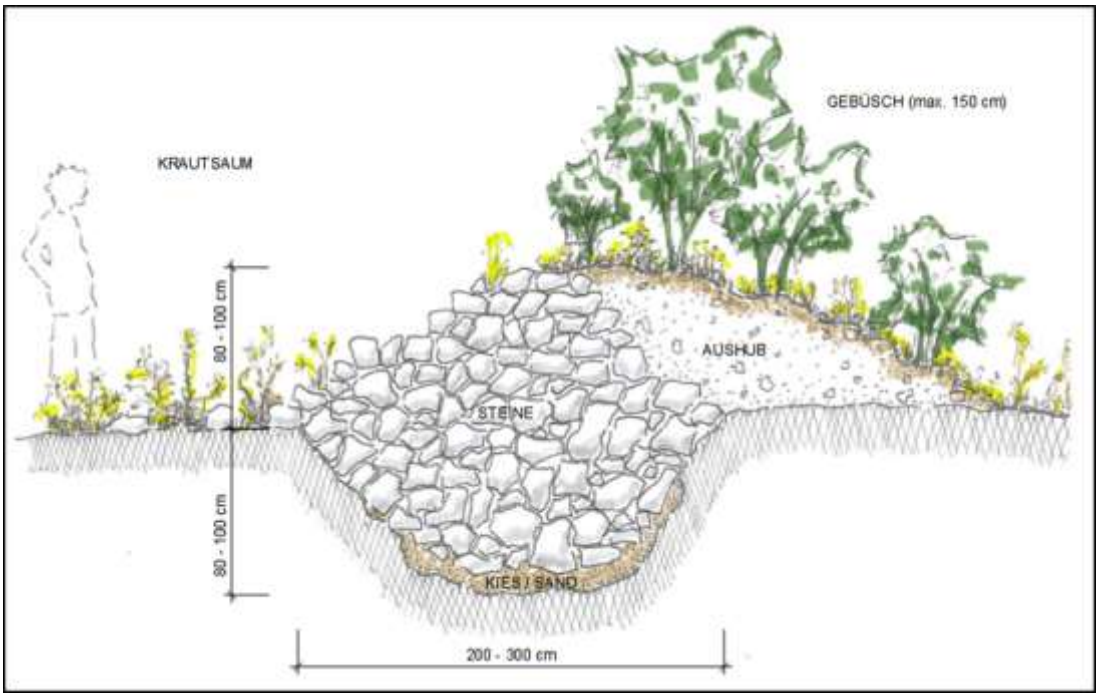

Abbildung 8: *Steinhaufen der Variante A (KARCH 2011). Die Massangaben sind als Richtwerte zu betrachten.*

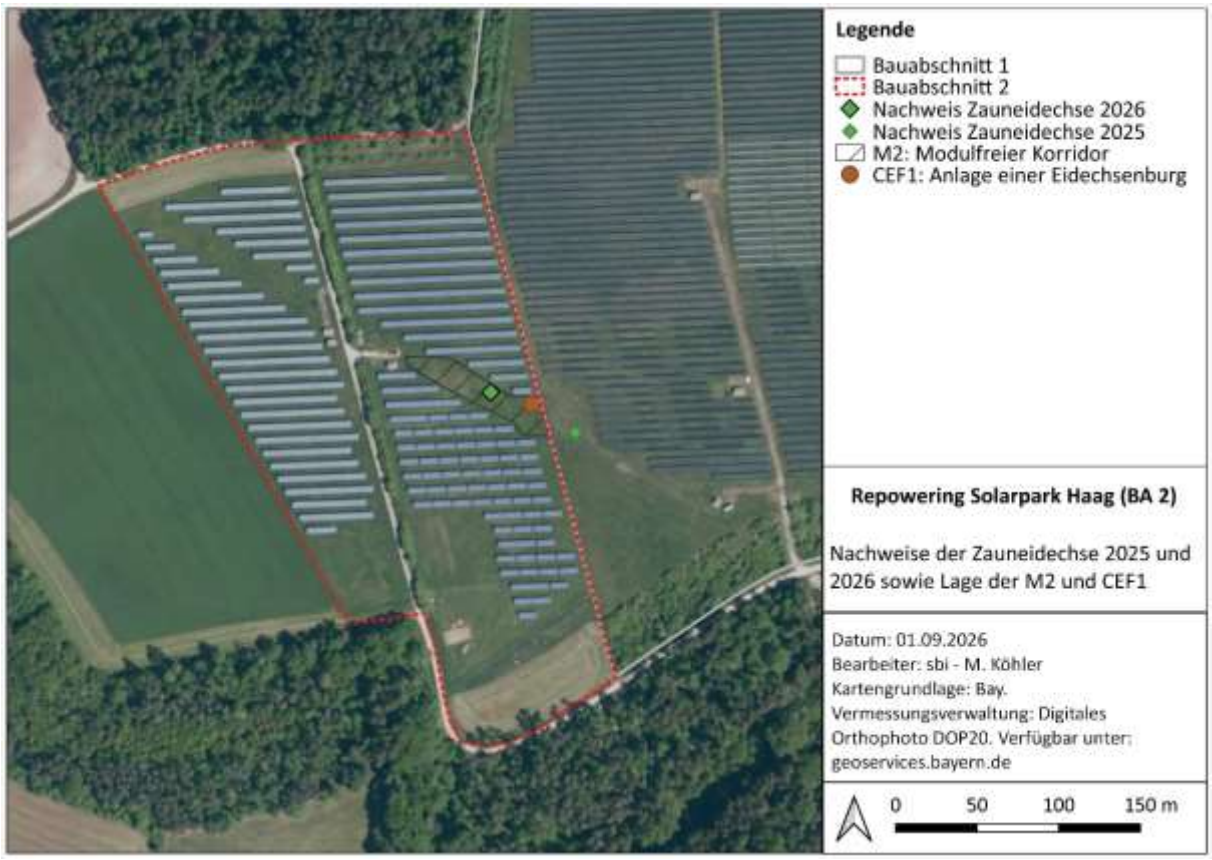

Abbildung 9: *Lage des Modulfreien Korridors (M2; Freilassung von mindestens 1.500 m²). Sowie beispielhafte Darstellung eines Eidechsenüberwinterungsquartieres innerhalb des Korridors.*

CEF2: Bereitstellung von Ersatzniststätten für Nischenbrüter und Haussperling

Im Zuge des Rückbaus der bestehenden Photovoltaikanlage gehen vorübergehend Brutplätze von Bachstelze und Haussperling in Hohlräumen und Nischen der technischen Anlagenbestandteile verloren. Innerhalb des BA 2 wurden drei Reviere der Bachstelze sowie mehrere Reviere des Haussperlings festgestellt. Da nicht sichergestellt werden kann, dass nach dem Repowering geeignete Nistmöglichkeiten unmittelbar wieder in vergleichbarem Umfang zur Verfügung stehen, sind vor Beginn des Rückbaus geeignete Ersatzniststätten bereitzustellen. Die Nisthilfen sind an dauerhaft erhaltenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang mit den bisherigen Brutplätzen anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Es werden geeignete Nisthilfen der Firmen Hasselfeldt oder Schwegler empfohlen:

- 8 x Nistkasten für Nischenbrüter, z. B. Artikelnr. „NBH“ oder „HHK“ der Fa. Hasselfeldt
- 6 x Nistkasten für Sperlinge mit mehreren Brutkammern, z. B. Artikelnr. „SPMQ“ der Fa. Hasselfeldt

Produkte anderer Hersteller können ebenfalls verwendet werden, sofern sie hinsichtlich Material, Haltbarkeit, Bauweise und artspezifischer Eignung eine vergleichbare Qualität aufweisen. Die Auswahl der konkreten Standorte sowie die fachgerechte Anbringung der Nisthilfen sind durch eine avifaunistisch fachkundige Person vorzunehmen. Die Umsetzung ist einschließlich Kastentyp, Anzahl und Standort fotografisch und lagebezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Vorhabensbereiches wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt. Darüber hinaus liegen aufgrund der Standortverhältnisse keine geeigneten Habitatbedingungen für entsprechende Arten vor. Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kann daher im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Fledermäuse und weitere Säugetierarten

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurde am 24.07.2026 eine Abfrage der Artnachweise in Karla.Natur durchgeführt. Innerhalb des Vorhabensbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld liegen keine Nachweise saP-relevanter Säugetierarten vor. Für den Bereich der Gemeinde Gutenstetten sind Fledermausnachweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) sowie der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) dokumentiert.

Grundsätzlich ist ein Vorkommen von Fledermäusen im Umfeld des Vorhabensbereiches möglich. Die angrenzenden Waldflächen sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen besitzen potenzielle Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Leitstrukturen für Jagd- und Transferflüge. Darüber hinaus sind Quartiermöglichkeiten an Gebäuden im Bereich der Ortslage Haag nicht auszuschließen.

Im Zuge des Vorhabens erfolgen jedoch keine Eingriffe in Waldflächen, Gehölzbestände oder Gebäude. Potenziell als Quartier geeignete Habitatstrukturen bleiben vollständig erhalten. Innerhalb des Vorhabensbereiches sowie der für die zusätzliche Modulbelegung vorgesehenen Flächen befinden sich keine für Fledermäuse geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Grünlandflächen innerhalb der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage können von einzelnen Fledermausarten gelegentlich als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund des Vorhabens innerhalb einer bereits bestehenden Photovoltaikanlage, der nur geringfügigen Änderungen der Flächennutzung sowie des umfangreichen Habitatangebots im angrenzenden Landschaftsraum sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Jagd- oder Nahrungshabitaten zu erwarten.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund ihrer bekannten Verbreitung sowie fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen saP-relevanter Säugetierarten ausgeschlossen werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Säugetiere ausgeschlossen.

4.2.2.2. Reptilien

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung der östlich angrenzenden Photovoltaikanlage wurde im Jahr 2025 bereits ein Nachweis der Zauneidechse erbracht (siehe Abbildung 10). 2026 erfolgte unmittelbar westlich davon in der Bürgersolaranlage Haag ebenfalls ein Nachweis der Zauneidechse.

Da es sich um dieselbe Population handelt ist in Kombination mit den Maßnahmen in der Nachbarfläche wie im Rahmen der dortigen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt, dies auf die Anlage hier zu erweitern. Die dortigen Maßnahmenflächen grenzen unmittelbar östlich an die vorliegende Vorhabensfläche an und liegen ebenfalls im Trassenbereich der Leitungstrasse. Die im Rahmen der benachbarten Photovoltaikanlage festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden hier erweitert.

Potenziell geeignete Habitatstrukturen für Reptilien finden sich innerhalb von Photovoltaikanlagen insbesondere in Bereichen mit lückiger Vegetation, offenen Rohbodenstellen sowie geeigneten Sonnen- und Versteckplätzen. Die Grünlandflächen innerhalb der bestehenden Photovoltaikanlage weisen überwiegend eine geschlossene Vegetationsdecke auf und werden teilweise durch die Modulreihen beschattet, hier insbesondere im Bereich der freigehaltenen Leitungstrasse.

Aufgrund des aktuellen Nachweises im Jahr 2026 ist das Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des benachbarten BA 1 und BA 2 grenzübergreifend. Der im Jahr 2025 festgestellte Nachweis im BA 1 befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Grenze zwischen den beiden Bauabschnitten. Zudem bestehen insbesondere in den Randbereichen und auf schütter bewachsenen beziehungsweise stärker besonnten Teilflächen des BA 2 grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum bekannten Vorkommen und der fehlenden funktionalen Trennung zwischen den Bauabschnitten ist davon auszugehen, dass Zauneidechsen beide Teilbereiche übergreifend nutzen.

Durch das Repowering können potenziell geeignete Teilhabitate insbesondere infolge der zusätzlichen Modulbelegung, der damit verbundenen Beschattung sowie vorübergehender baubedingter Flächenbeanspruchungen beeinträchtigt werden. Vorsorglich wird daher eine Vermeidungsmaßnahme (M2) sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF1) festgelegt (siehe Kapitel 3.2.).

Eine Abfrage der Artnachweise in Karla.Natur am 24.07.2026 ergab keine weiteren Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten im erweiterten Umfeld.

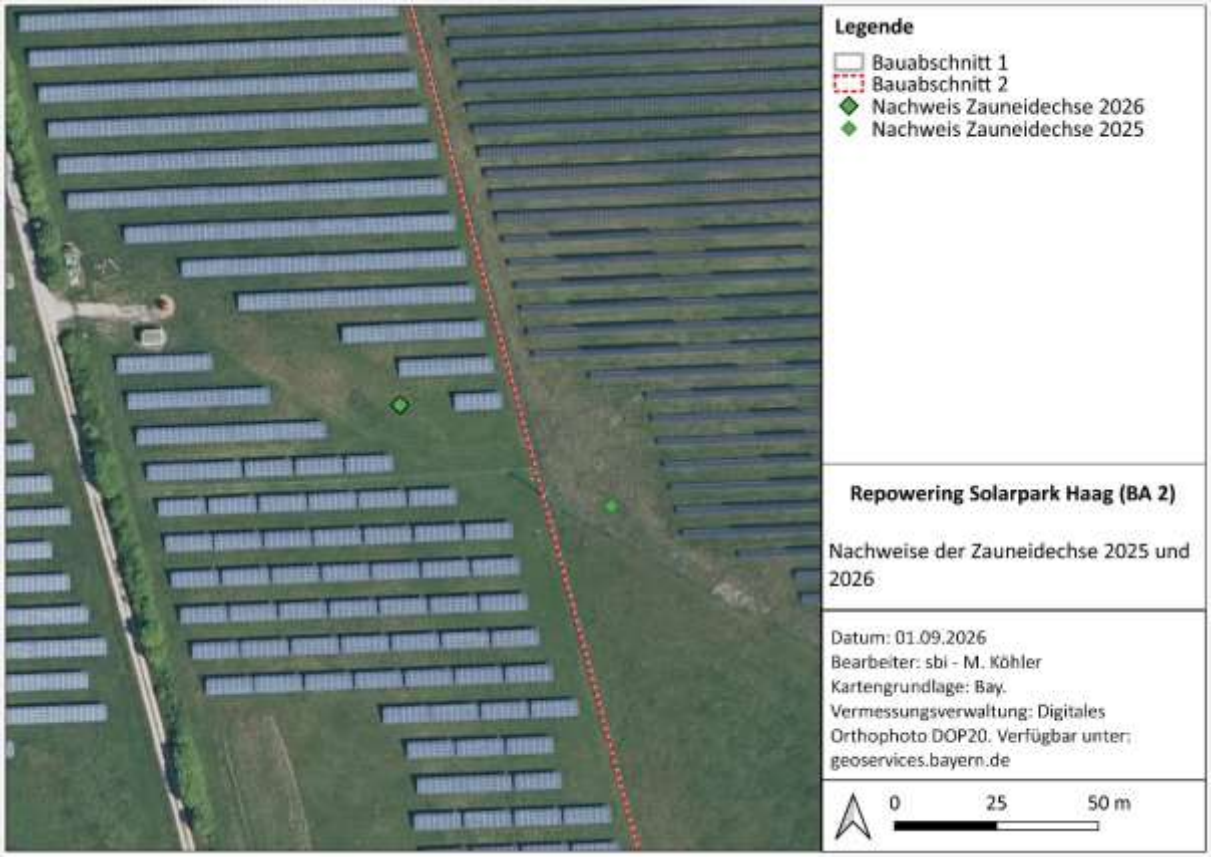

Abbildung 10: *Nachweis der Zauneidechse 2025 & 2026 im Rahmen der saP für den Bauabschnitt 1 und Bauabschnittes 2.*

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:

☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche, wärmebegünstigte Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel aus offenen und dichter bewachsenen Bereichen. Von besonderer Bedeutung sind gut besonnte Flächen mit Versteckmöglichkeiten, offenen beziehungsweise grabbaren Bodenstellen zur Eiablage sowie frostfreien Überwinterungsquartieren. Geeignete Lebensräume können unter anderem an Böschungen, Säumen, Brachen und strukturreichen Randbereichen technischer Anlagen auftreten.

Lokale Population:

Jeweils im Bereich der offenen Leitungstrasse im BA 2 Und BA 1 erfolgten in der Nähe des Grenzzaun im jeweiligen Untersuchungsjahr der Nachweis der Zauneidechse. Eine sichere Abgrenzung beziehungsweise quantitative Bewertung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Einzeldaten nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Im Trassenbereich der Leitung von BA 2 unmittelbar angrenzend an den Zaun zu Bauabschnitt BA 1 wurde eine Zauneidechse nachgewiesen. Innerhalb des Bauabschnitts BA 1 gelang im Rahmen der Reptilienerfassungen im

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie

Vorjahr 2025 ebenfalls ein Nachweis. Aufgrund der räumlichen Nähe des bekannten Vorkommens zur Grenze zwischen BA 1 und BA 2 sowie des Vorhandenseins grundsätzlich geeigneter, besonnter und teilweise lückig bewachsener Randbereiche kann von ein und derselben Population ausgegangen werden.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge des Rückbaus der bestehenden Photovoltaikanlage sowie der anschließenden Neubauarbeiten können potenziell von Zauneidechsen genutzte Teilbereiche durch Befahrung, Baustelleneinrichtung, Bodenarbeiten und die Herstellung neuer Anlagenbestandteile beeinträchtigt werden. Bei einem Vorkommen innerhalb der beanspruchten Bereiche besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Tiere verletzt oder getötet beziehungsweise Entwicklungsstadien geschädigt werden.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind potenziell geeignete Zauneidechsenhabitate vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person abzugrenzen.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Keine Modulbelegung oder Abdeckung des Bodens (keine Baustelleneinrichtung) im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) der PV-Anlage, um bauliche Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse sowie eine Beschattung desselben zu vermeiden. Freilassung von mindestens 1.500 m² unter Einbezug der Trassenbereiche (vgl. Abbildung 9, S. 15).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Rückbau- und Bauphase können durch Fahrzeugbewegungen, Bodenarbeiten, Erschütterungen und die Anwesenheit von Personen vorübergehende Störungen potenziell vorkommender Zauneidechsen auftreten. Diese Wirkungen sind räumlich und zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Durch die Beschränkung der baulichen Beanspruchung geeigneter Habitatbereiche, die fachkundige Begleitung der Arbeiten sowie die Bereitstellung beziehungsweise Aufwertung geeigneter Habitatstrukturen im räumlichen Zusammenhang ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- Keine Modulbelegung oder Abdeckung des Bodens (keine Baustelleneinrichtung) im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) der PV-Anlage, um bauliche Eingriffe in den Lebensraum der Zauneidechse sowie eine Beschattung desselben zu vermeiden. Freilassung von mindestens 1.500 m² unter Einbezug der Trassenbereiche (vgl. Abbildung 9, S. 15).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Repowering der bestehenden Photovoltaikanlage sowie die künftig mögliche dichtere Modulbelegung können sich die Standortbedingungen innerhalb des BA 2 verändern. Insbesondere in bislang stärker besonnten und nur locker bewachsenen Bereichen kann eine zusätzliche Modulbelegung zu einer stärkeren Beschattung und damit zu einer Verringerung der Habitatqualität für die Zauneidechse führen.

Obwohl im BA 2 im Rahmen der Erfassungen 2026 keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden, kann aufgrund des unmittelbar angrenzenden Nachweises im BA 1 eine Nutzung geeigneter Teilhabitate des BA 2 nicht

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie

ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird deshalb eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgelegt.
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegt unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten CEF-Maßnahme nicht vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Um mögliche Beeinträchtigungen von potentiellen Teilhabitaten der Zauneidechse (z.B. durch Beschattungseffekte) im Osten innerhalb des BA 2 durch die geplante Anlagenerweiterung zu kompensieren, ist der von Modulen freizuhaltende Bereich (vgl. Vermeidungsmaßnahme M2) für die Zauneidechse zu optimieren:
  Anlage von einem in den Boden eingelassenen Gesteins- und Asthaufen aus autochthonem Material zur Erhöhung der Versteckoptionen und Möglichkeiten zur Thermoregulation. Bzgl. der fachgerechten Anlage und Pflege der Kleinstrukturen siehe „Praxismerkblatt Kleinstrukturen - Steinhaufen und Steinwälle“, Variante A (KARCH 2011; siehe Abbildung 5). Der Vegetationsaufwuchs um und auf diese Sonderstrukturen ist regelmäßig (händisch) frei zu mähen. Die genaue Lage ist in Abstimmung mit dem Betreiber im unmittelbaren Umfeld auswählen. Diese Bauweise entspricht auch der für BA 1 festgelegten CEF-Maßnahme.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.2.3. Amphibien

Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich keine temporären oder permanenten Gewässer, die Amphibienarten als Fortpflanzungsgewässer dienen könnten. Das nächstgelegene potenzielle Amphibienlaichgewässer befindet sich im Umfeld südöstlich der bestehenden Photovoltaikanlage im Bereich des Weilers Haag. Die nächstgelegenen Nachweise saP-relevanter Amphibienarten liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhabensbereich (Karla.Natur-Datenbank, Abfrage vom 24.07.2026).

Die Grünlandflächen innerhalb der bestehenden Photovoltaikanlage weisen keine besonderen Habitatstrukturen auf, die auf eine regelmäßige Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten schließen lassen. Geeignete Fortpflanzungsgewässer fehlen vollständig. Darüber hinaus sind grabbare Rohbodenbereiche, geeignete Überwinterungsstrukturen sowie sonstige für Amphibien bedeutsame Kleinstrukturen nur in geringem Umfang vorhanden.

Die bestehende Einfriedung der Anlage bleibt auch nach Durchführung des Repowerings kleintierdurchlässig. Eine Barrierewirkung für potenzielle Wanderbewegungen von Amphibien ist daher nicht zu erwarten. Bestehende Wanderkorridore werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine regelmäßige Nutzung der Vorhabensfläche als Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder essenzieller Landlebensraum artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten ist nicht anzunehmen. Eine Beeinträchtigung von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann daher ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Libellen

Innerhalb des Vorhabensbereiches befinden sich keine permanenten oder temporären Gewässer, die als Fortpflanzungs- oder Larvalhabitate für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten geeignet wären. Geeignete Entwicklungsgewässer fehlen vollständig.

Eine Nutzung der Vorhabensfläche durch Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Fortpflanzungsstätte kann daher ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten und somit ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Käferarten ist innerhalb des Vorhabensbereiches aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen. Insbesondere fehlen Alt- und Totholzstrukturen, Höhlenbäume sowie sonstige geeignete Entwicklungs- und Lebensstätten.

Da vorhabensbedingt keine Gehölzbestände oder sonstigen potenziellen Habitatstrukturen in Anspruch genommen werden, sind Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Käferarten nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Vorhabensbereiches fehlen geeignete Habitatstrukturen für die in Bayern vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als essenzielle Larvalnahrungspflanze ausgeschlossen werden. Auch für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) bestehen aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen und ungeeigneter Habitatbedingungen keine geeigneten Lebensraumvoraussetzungen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergaben sich nicht. Geeignete Habitatstrukturen und artspezifische Nahrungspflanzen sind innerhalb des Vorhabensbereiches nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

4.3.1. Datengrundlage

Zur Ermittlung des potenziell betroffenen Artenspektrums wurden verschiedene Datenquellen herangezogen.

Für den Vorhabensbereich liegen Ergebnisse einer im Jahr 2025 durchgeführten saP (BA1) vor. Die Erfassungen erfolgten nach der Methodik der Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2025) an vier Begehungsterminen (08.04., 29.04., 15.05. und 17.06.2025) unter geeigneten Witterungsbedingungen. Dabei wurden insgesamt 34 Vogelarten innerhalb des Bauabschnitt1 sowie dessen näherem Umfeld nachgewiesen. Eine Abfrage der Beobachtungsdatenbank ornitho.de vom 27.11.2025 ergab keine Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Vorhabensbereiches.

Ergänzend erfolgte am 24.07.2026 eine Abfrage der Artnachweise in Karla.Natur. Innerhalb des Vorhabensbereich BA2 liegen keine Artnachweise. Im erweiterten Umfeld liegen Nachweise verschiedener Brut- und Gastvogelarten vor. Hierzu zählen unter anderem Goldammer, Rotmilan, Grünspecht, Dorngrasmücke, Wendehals, Weißstorch, Turmfalke und Dorngrasmücke. Die Nachweise konzentrieren sich überwiegend auf die umliegenden Gehölzbestände, Waldränder sowie die Ortslage Haag. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Fachkulissen für Feld- oder Wiesenbrüter sind weder innerhalb des Vorhabensbereiches noch im näheren Umfeld ausgewiesen. Die nächstgelegene Wiesenbrüterkulisse 63290001 „Aischtal bei Bruckmühle“ befindet sich in einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer südlich des Vorhabens und ist damit weit entfernt von einer Auswirkung.

4.3.2. Erfassungsergebnisse 2026

Zur Erfassung der Avifauna wurden im Jahr 2026 insgesamt vier eigene Begehungen am 27.03., 22.04., 22.05. und 05.06.2026 sowie 11.08.26 durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten unter geeigneten Witterungsbedingungen nach der Methodik der Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2025). Im Rahmen der vier Begehungen wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen. Für 15 Arten konnten auf Grundlage der Beobachtungen Reviere abgegrenzt werden. Innerhalb des Bauabschnittes BA 2 wurden drei Reviere der Bachstelze (*Motacilla alba*), ein Revier der Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), mehrere Reviere des Haussperlings (*Passer domesticus*), zwei Reviere der Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) sowie ein Revier des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) festgestellt.

Tabelle 1: *Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis (Revier); DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. Blau markiert sind Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind.*

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL BY	RL D	EHK	Anmerkung
Amsel	*Turdus merula*	B				2 Reviere im nördlichen Gehölz und Waldbereich außerhalb
Bachstelze	*Motacilla alba*	B				3 Reviere innerhalb BA2
Blaumeise	*Parus caeruleus*	B				1 Revier innerhalb BA2

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status im Gebiet	RL BY	RL D	EHK	Anmerkung
Buchfink	*Fringilla coelebs*	B				2 Reviere im nördlichen Gehölz und Waldbereich außerhalb BA 2
Buntspecht	*Dendrocopos major*	B				1 Revier im nördlichen Waldbereich außerhalb
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	NG	V		g	einmalige Sichtung
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	NG				einmalige Sichtung
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B				Einzelnachweis im südlichen Waldbereich
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	B				1 Revier im südöstlichen Gehölzbereich außerhalb
Goldammer	*Emberiza citrinella*	NG			g	Einmalige Sichtung im nördlichen Randbereich, kein Reviernachweis
Grünspecht	*Picus viridis*	B			u	Einzelnachweis im nördlichen beziehungsweise nordwestlichen Waldbereich
Haussperling	*Passer domesticus*	B	V			mehrere Reviere innerhalb BA2
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	B				Nachweise im südlichen Waldbereich
Kleiber	*Sitta europaea*	B				1 Revier im südlichen Waldbereich außerhalb
Kohlmeise	*Parus major*	B				2 Reviere, jeweils eines im nördlichen und südlichen Gehölz beziehungsweise Waldbereich
Kuckuck	*Cuculus canorus*	B	V	3	g	Einmalige Brutzeitfeststellung im nördlichen Waldbereich
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	NG	3	3	u	Nahrungsgast, kein Revier im Untersuchungsgebiet
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B				2 Reviere innerhalb BA2
Pirol	*Oriolus oriolus*	B	V	V	g	1 Revier im südlichen Waldbereich außerhalb
Rabenkrähe	*Corvus corone*	DZ/NG				Überflug
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B				1 Revier im südlichen Waldbereich außerhalb
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	B			u	Brutzeitfeststellungen im nördlichen und südlichen Waldbereich
Singdrossel	*Turdus philomelos*	B				Nachweise im nördlichen und südlichen Waldbereich
Star	*Sturnus vulgaris*	B		3		3 Reviere in den nördlichen und südlichen Gehölz und Waldbereichen außerhalb
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	V			1 Revier innerhalb BA2
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B				3 Reviere in den nördlichen und südlichen Gehölz und Waldbereichen außerhalb
Insgesamt 26 Vogelarten festgestellt, davon 2 Arten betroffen.						

Für nischenbrütende Arten wie die Bachstelze und auch der Haussperling bleiben auch nach dem Repowering potentielle Brutplätze vorhanden (z.B. in der Aufständerung oder an den Trafostationen). Die innerhalb der Heckenstruktur gelegenen Brutplätze des Haussperlings bleiben vollständig erhalten, da in diese Struktur nicht eingegriffen wird. Brutzeitliche Störungen können, ebenso wie potentielle

Gelegeverluste oder die Beeinträchtigung nichtflügger Jungvögel, vermieden werden, indem der Abbau der alten PV-Anlage und der Aufbau der neuen außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum ab Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bei einer Vorabprüfung (Brutkontrolle einer Zweitbrut) durch einen Spezialisten kann ein Umbau bereits ab August stattfinden. Die Kontrolle und Freigabe muss durch einen avifaunistischen Spezialisten erfolgen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahme bzw. Vorabprüfung ausgeschlossen werden.

Die innerhalb des BA 2 festgestellten Reviere von Blaumeise, Mönchsgrasmücke und Stieglitz sind den vorhandenen Gehölzstrukturen zuzuordnen. Die Streuobstfläche im Nordosten des Bauabschnittes sowie die zentrale Heckenstruktur entlang des bestehenden Weges bleiben im Zuge des Repowerings vollständig erhalten. Weitere Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfolgt daher nicht. Mögliche baubedingte Störungen während der Fortpflanzungszeit werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermieden.

Zu den Reviervögeln außerhalb der Vorhabensfläche zählen Amsel, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Pirol, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp. Darüber hinaus gelangen weitere Nachweise unter anderem von Schwarzspecht, Grünspecht, Kuckuck, Kernbeißer, Fitis, Goldammer, Dorngrasmücke und Singdrossel. Diese Nachweise befinden sich überwiegend in den umliegenden Gehölzen und Waldbeständen beziehungsweise außerhalb der unmittelbar beanspruchten Anlagenbereiche.

Die Streuobstfläche im Nordosten des BA 2 sowie die vorhandene zentrale Heckenstruktur innerhalb der Anlagenfläche bleiben im Zuge des Repowerings vollständig erhalten. Auch darüber hinaus sind keine Gehölzentfernungen vorgesehen. Die innerhalb beziehungsweise unmittelbar angrenzend festgestellten Reviere von gehölzgebundenen Arten werden daher nicht unmittelbar beansprucht. Die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Bodenbrütende Offenlandarten. wie beispielsweise die Feldlerche (*Alauda arvensis*). wurden innerhalb des BA 2 nicht festgestellt. Die bestehende PV-Anlage weist aufgrund der vorhandenen Modulreihen, der Eingrünungsstrukturen sowie der angrenzenden Gehölze und Waldbestände ausgeprägte Vertikalkulissen auf. Eine besondere Bedeutung der Vorhabensfläche als Brutlebensraum für kulissenmeidende Offenlandarten ist daher nicht gegeben.

Für nischenbrütende Arten wie Bachstelze und Haussperling bestehen innerhalb der derzeitigen PV Anlage geeignete Brutplätze in Hohlräumen und Nischen der Aufständerungen sowie weiterer technischer Anlagenbestandteile. Beim Haussperling wurden darüber hinaus Brutplätze innerhalb der zentralen Heckenstruktur festgestellt. Diese bleiben vollständig erhalten, da in die Hecke nicht eingegriffen wird. Im Zuge des Rückbaus entfallen jedoch zunächst die an den technischen Anlagenbestandteilen vorhandenen Nistmöglichkeiten. Nach Angaben des Vorhabenträgers soll das vorhandene Ständermaterial nach Möglichkeit wiederverwendet werden, sodass nach Abschluss des Repowerings erneut geeignete Hohlräume und Nischen zur Verfügung stehen können. Da zum derzeitigen Planungsstand jedoch nicht sichergestellt werden kann, dass diese in vergleichbarem Umfang und unmittelbar nach dem Umbau wieder vorhanden sind, werden vorsorglich zusätzliche Ersatzniststätten im Rahmen einer CEF-Maßnahme festgesetzt.

Es werden geeignete Nisthilfen der Firmen Hasselfeldt oder Schwegler festgesetzt

- 8 x Nistkasten für Nischenbrüter, z. B. Artikelnr. „NBH“ oder „HHK“ der Fa. Hasselfeldt
- 6 x Nistkasten für Sperlinge mit mehreren Brutkammern, z. B. Artikelnr. „SPMQ“ der Fa. Hasselfeldt

Produkte anderer Hersteller können ebenfalls verwendet werden, sofern sie hinsichtlich Material, Haltbarkeit, Bauweise und artspezifischer Eignung eine vergleichbare Qualität aufweisen. Die Auswahl der konkreten Standorte sowie die fachgerechte Anbringung der Nisthilfen sind durch eine avifaunistisch fachkundige Person vorzunehmen. Die Umsetzung ist einschließlich Kastentyp, Anzahl und Standort fotografisch und lagebezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Damit stehen für jedes festgestellte Revier mindestens zwei geeignete Ersatzniststätte sowie eine zusätzliche Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Für den mit mehreren Revieren festgestellten Haussperling wird ergänzend ein Sperlingsmehrfachquartier mit jeweils mehreren getrennten Brutkammern angebracht. Durch die Mehrfachquartiere werden mehrere gleichzeitig nutzbare Nistmöglichkeiten geschaffen, wodurch auch der Neigung des Haussperlings zum gemeinschaftlichen Brüten Rechnung getragen wird. Die Nisthilfen sind vor Beginn des Rückbaus durch eine fachkundige Person an geeigneten und dauerhaft erhaltenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang mit den bisherigen Brutplätzen anzubringen.

Brutzeitliche Störungen sowie Verluste von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln werden zusätzlich durch die Bauzeitenregelung vermieden. Der Abbau der bestehenden PV-Anlage soll daher im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beginnen. Bei einer vorherigen Brutkontrolle kann ein Umbau bereits ab August erfolgen, sofern durch einen avifaunistischen Spezialisten keine laufenden Bruten festgestellt werden und eine fachliche Freigabe erfolgt.

Die innerhalb des BA 2 festgestellten Reviere von Blaumeise, Mönchsgrasmücke und Stieglitz sind den vorhandenen Gehölzstrukturen zuzuordnen. Die Streuobstfläche im Nordosten des Bauabschnittes sowie die zentrale Heckenstruktur entlang des bestehenden Weges bleiben im Zuge des Repowerings vollständig erhalten. Weitere Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfolgt daher nicht. Mögliche baubedingte Störungen während der Fortpflanzungszeit werden durch die vorgesehene Bauzeitenregelung vermieden.

Zu den Reviervögeln außerhalb der Vorhabensfläche zählen Amsel, Buchfink, Buntspecht, Gartengrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Pirol, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp. Darüber hinaus gelangen weitere Nachweise unter anderem von Schwarzspecht, Grünspecht, Kuckuck, Kernbeißer, Fitis, Goldammer, Dorngrasmücke und Singdrossel. Diese Nachweise befinden sich überwiegend in den umliegenden Gehölzen und Waldbeständen beziehungsweise außerhalb der unmittelbar beanspruchten Anlagenbereiche. Da keine Gehölze oder Waldstrukturen beseitigt werden, bleiben die dort vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.

Bodenbrütende Offenlandarten wie beispielsweise die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurden innerhalb des BA 2 nicht festgestellt. Die bestehende PV Anlage weist aufgrund der vorhandenen Modulreihen, der Eingrünungsstrukturen sowie der angrenzenden Gehölz- und Waldbestände ausgeprägte Vertikalkulissen auf. Eine besondere Bedeutung der Vorhabensfläche als Brutlebensraum für kulissenmeidende Offenlandarten ist daher nicht gegeben.

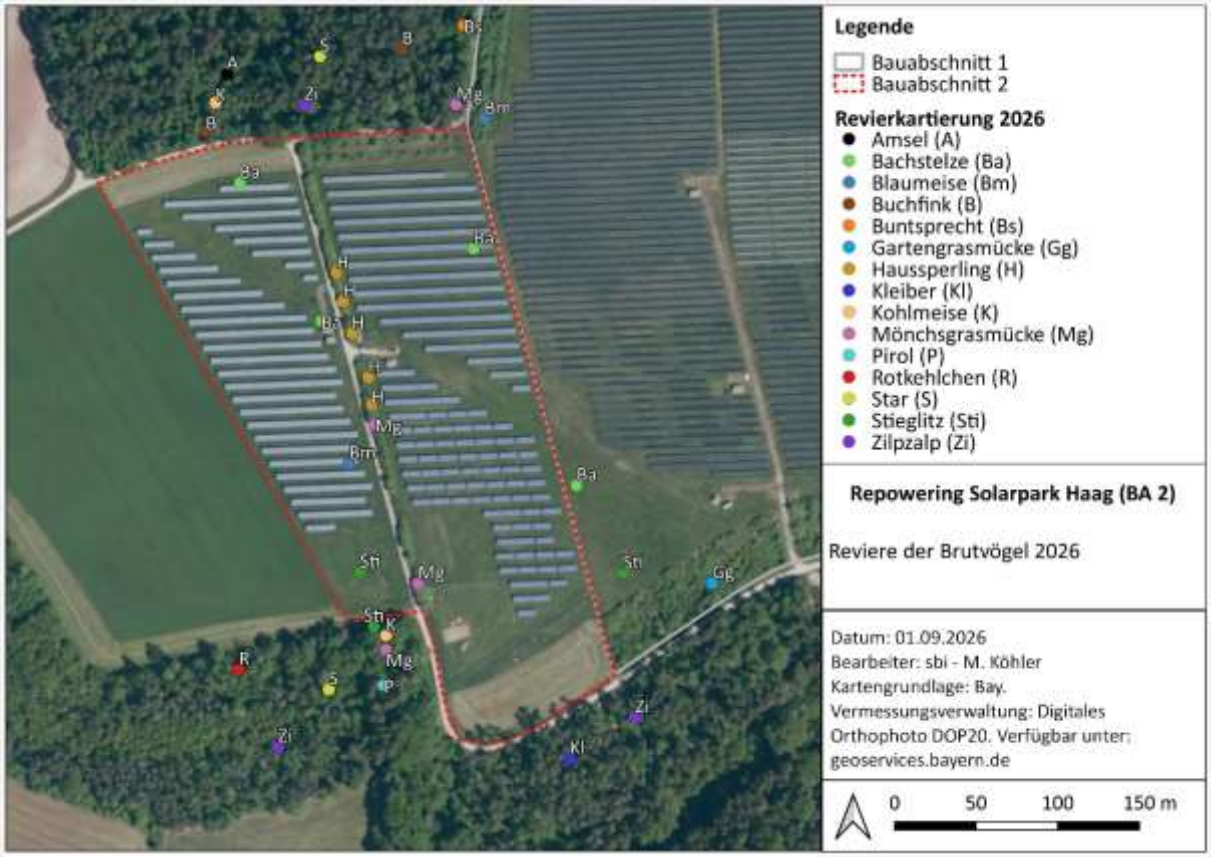

***Abbildung 11**: Revierverteilung Brutvogelarten im BA 2 mit angrenzenden Rand des BA 1 im Jahr 2026.*

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus ist innerhalb des Vorhabensbereiches aufgrund fehlender geeigneter Standortbedingungen auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen wurden keine streng geschützten Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus festgestellt. Zudem fehlen innerhalb des Vorhabensbereiches geeignete Habitatstrukturen für entsprechende Arten. Weitere streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus sind daher aufgrund der Kartierergebnisse sowie der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches auszuschließen.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich auf das geplante Repowering des westlichen Bauabschnittes BA 2 der bestehenden Photovoltaik Freiflächenanlage „Bürgersolarpark Haag“ in der Gemeinde Gutenstetten, Lkr. Neustadt a.d. Aisch Bad Windsheim. Der Bauabschnitt umfasst eine Fläche von etwa 6,33 ha und erstreckt sich über das Flurstück 519 und tangiert Teilflächen der Flurstücke 516, 517 und 518 der Gemarkung Gutenstetten. Im Zuge des später vorgesehenen Repowerings soll die bestehende Photovoltaikanlage zurückgebaut, verdichtet und durch eine neue Anlage mit leistungsfähigeren Modulen ersetzt werden. Der Vorhabensbereich ist bereits vollständig durch die bestehende Photovoltaik Freiflächenanlage geprägt. Gehölzentfernungen oder Eingriffe in die angrenzenden Gehölze und Waldflächen sind nicht vorgesehen.

Für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH Richtlinie sowie für Fledermäuse und weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Käfer sowie Tag und Nachtfalter ergeben sich aufgrund der Verbreitung (kein Vorkommen) und der vorgesehenen Eingriffe keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen.

Innerhalb des Bauabschnittes BA 2 konnten im Rahmen der Reptilienerfassungen 2026 ebenfalls eine Zauneidechse, aber keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten nachgewiesen werden. Durch die zusätzliche Modulbelegung können sich insbesondere durch Beschattung sowie durch baubedingte Flächenbeanspruchungen Beeinträchtigungen potenzieller Teilhabitate ergeben. Zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen wird eine Vermeidungsmaßnahme und eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) festgesetzt.

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen wurden insgesamt 26 Vogelarten festgestellt. Offenlandarten wurden innerhalb des Bauabschnittes nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Modulreihen sowie der angrenzenden Gehölz- und Waldbestände besitzt der Vorhabensbereich keine besondere Bedeutung als Brutlebensraum für kulissenmeidende Offenlandarten. Die innerhalb beziehungsweise unmittelbar angrenzend festgestellten gehölzgebundenen Brutvogelarten sind überwiegend an die vorhandene Streuobstfläche, die zentrale Heckenstruktur sowie die umgebenden Waldbestände gebunden. Da diese Strukturen vollständig erhalten bleiben, werden ihre Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten nicht unmittelbar beansprucht.

Bachstelze und Haussperling nutzen innerhalb der bestehenden Photovoltaikanlage auch Hohlräume und Nischen an technischen Anlagenbestandteilen (Hohlrohre) als Brutplätze. Im Zuge des Rückbaus stehen diese Nistmöglichkeiten vorübergehend nicht zur Verfügung. Das vorhandene Ständermaterial soll nach Möglichkeit wiederverwendet werden, wodurch nach Abschluss des Repowerings erneut geeignete Nischen entstehen können. Da jedoch nicht sichergestellt werden kann, dass diese unmittelbar und in vergleichbarem Umfang wieder zur Verfügung stehen, werden vorsorglich vier geeignete Nischenbrüterkästen sowie ein Sperlingsmehrfachquartier als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereitgestellt. Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zur Vermeidung von Tötungen sowie Verlusten von Gelegen und nicht flüggen Jungvögeln wird zusätzlich eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme sowie der vorgezogenen Bereitstellung geeigneter Ersatzniststätten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die nachgewiesenen Brutvogelarten nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind insgesamt zwei Vermeidungsmaßnahmen sowie zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Unter vollständiger Beachtung der festgelegten Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betroffenen Arten ist nicht zu erwarten. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Sugenheim, den 10.09.2026

Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: G. Hansbauer, H. Distler, R. Malkmus, J. Sachteleben, W. Völkl (†), Zahn, A. – Augsburg, 27 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeiter: Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. Augsburg, 19 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Weichtiere – Mollusca.– Bearbeitung: Colling, M. – März 2022, Augsburg, 36 S.

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & G. Matzke-Hajek (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RUDOLPH, B.-U. & P. BOYE (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 06.11.2020.

RYSLAVY, T.; BAUER, H. G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13 - 112.

VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

WINTERHOLLER, M.; BURBACH, K.; KRACH, J. E.; SACHTELEBEN, J.; SCHLUMPRECHT, H.; SUTTNER, G.; VOITH, J. & F. WEIHRAUCH (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Online verfügbar unter https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Tiere/Insekten/Libellen/Rote_Liste/Rote_Liste_Libellen_2016.pdf, zuletzt geprüft am 22.03.2022.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

ANDRÄ, E.; ASSMAN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & F. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. Wiesbaden (AULA-Verlag), 622 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2024): Arteninformationen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, zuletzt aufgerufen am19.07.2024.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

KARCH - KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen, Steinhaufen und Steinwälle https://www.infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/praxismerkblatt_steinhaufen.pdf. Online verfügbar unter www.infofauna.ch/sites/default/files/files/publications/praxismerkblatt_steinhaufen.pdf, zuletzt aufgerufen am 28.11.2025.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; PERTL, C.; LINKE, T.J.; GEORG, M.; KÖNIG, C.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster. 736 S.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

Artenschutz:

bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2019)

für Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland:

für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)

für Vögel: RYSLAVY et al. (2020)

für Kriechtiere: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Lurche: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Fische: FREYHOF (2009)

für Tagfalter: REINHARDT & BOLZ (2011)

für Nachtfalter: WACHLIN & BOLZ (2011)

für Libellen: OTT et al. (2021)

für Binnenmollusken: JUNGBLUTH & KNORRE (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (2018)

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							**2017**	**2020**		
		0			Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x	u
		0			Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		3	x	g
		0			Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	x	u
		0			Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			x	g
		0			Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	x	u
		0			Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2		x	u
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x	s
		0			Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	x	u
		0			Großes Mausohr	*Myotis myotis*			x	g
		0			Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*			x	g
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	2	x	s
		0			Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x	u
		0			Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x	u
		0			Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V		x	u
		0			Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	x	u
		0			Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			x	u
		0			Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			x	g
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*			x	g
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x	u
		0			Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			x	g
							2017	**2020**		
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x	
	0				Biber	*Castor fiber*		V	x	g
	0				Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x	s
0					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x	u
		0			Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		V	x	u
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	1	x	s
0					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	x	?
		0			Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x	u
Kriechtiere							**2019**	**2020**		
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	2	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	nb	1	x	s
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x	u
			x		Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	V	x	u
Lurche							**2019**	**2020**		
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*			x	u
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	2	x	s
	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x	s
	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	3	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	3	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	2	x	u
	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x	u
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x	u
	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	V	V	x	g
	0				Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	2	x	s
Fische							**2003**	**2009**		
0					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*			x	u
Libellen							**2017**	**2021**		
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x	u
Käfer							**2003**	**2011**		
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x	
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x	s
	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	x	s
Tagfalter							**2016**	**2011**		
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x	u
	0				Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	x	g
	0				Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	x	u
	0				Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	x	s
	0				Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x	s
Nachtfalter							**2003**	**2011**		
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x	u
	0				Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	x	?
Schnecken							**2021**	**2011**		
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	2	1	x	u
Muscheln							**2021**	**2011**		
	0				Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 2018	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x	g
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x	s
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	2	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*		R	-	
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*		R	-	
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-	
		0	x		Amsel	*Turdus merula*			-	
0					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x	s
			x		Bachstelze	*Motacilla alba*			-	
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R		-	u
	0				Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	x	g
		0			Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	-	s
	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*			x	g
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*			-	?
0					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	1	-	g
	0				Bienenfresser	*Merops apiaster*	R		x	u
0					Birkenzeisig	*Carduelis flammea*			-	g
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	2	x	
	0				Blässhuhn	*Fulica atra*			-	s
	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*			x	g
		0	x		Blaumeise	*Parus caeruleus*			-	
		0			Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-	s
0					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x	s
0					Brandente	*Tadorna tadorna*	R		-	u
0					Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-	s
		0	x		Buchfink	*Fringilla coelebs*			-	
		0	x		Buntspecht	*Dendrocopos major*			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
		0			Dohle	*Corvus monedula*	V		-	s
		0	x		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		-	g
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*			x	g
	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3		x	s
		0			Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			-	
0					Eiderente	*Somateria mollissima*			-	
	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x	g
		0			Elster	*Pica pica*			-	
0					Erlenzeisig	*Carduelis spinus*			-	g
	0				Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	2	-	g
		0			Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x	
		0			Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*			-	
0					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x	s
		0	x		Fitis	*Phylloscopus trochilus*			-	
	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	V	x	u
0					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x	s
0					Gänsesäger	*Mergus merganser*		3	-	u
		0	x		Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			-	
		0	x		Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			-	
	0				Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3		-	u
	0				Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*			-	
	0				Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		-	u
	0				Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*			-	
	0				Girlitz	*Serinus serinus*			-	
		0	x		Goldammer	*Emberiza citrinella*			-	g
	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x	s
	0				Graugans	*Anser anser*			-	g
					Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-	g
	0				Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	-	
	0				Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x	s
0					Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x	s
					Grünfink	*Carduelis chloris*			-	
0					Grünschenkel	*Tringa nebularia*			-	
		0	x		Grünspecht	*Picus viridis*			x	u
	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V		x	u
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x	u
0					Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-	u
0					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x	s
		0			Haubenmeise	*Parus cristatus*			-	
	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*			-	g
					Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			-	
			x		Haussperling	*Passer domesticus*	V		-	
		0			Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			-	
		0			Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*			-	g
	0				Hohltaube	*Columba oenas*			-	g
	0				Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			-	
	0				Kanadagans	*Branta canadensis*			-	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	V	x	s
		0	x		Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			-	
	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		-	?
		0	x		Kleiber	*Sitta europaea*			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*	nb	3	x	g
	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	3	-	u
0					Knäkente	*Anas querquedula*	1	1	x	s
			x		Kohlmeise	*Parus major*			-	
	0				Kolbenente	*Netta rufina*			-	g
		0			Kolkrabe	*Corvus corax*			-	g
0					Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-	u
0					Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	x	g
0					Kranich	*Grus grus*	1		-	u
0					Krickente	*Anas crecca*	3	3	-	s
		0	x		Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	-	g
0					Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-	g
0					Löffelente	*Anas clypeata*	1	2	-	s
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-	
	0				Mauersegler	*Apus apus*	3		-	u
		0			Mäusebussard	*Buteo buteo*			x	g
		0	x		Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-	u
		0			Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			-	
	0				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*			-	g
	0				Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			x	u
		0	x		Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			-	
	0				Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			-	g
0					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	1	2	x	s
	0				Neuntöter	*Lanius collurio*	V		-	g
	0				Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	x	s
		0	x		Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	g
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x	u
		0	x		Rabenkrähe	*Corvus corone*			-	
	0				Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x	s
		0			Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	-	u
0					Raufußkauz	*Aegolius funereus*			x	g
	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	s
	0				Reiherente	*Aythya fuligula*			-	
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*			-	?
		0			Ringeltaube	*Columba palumbus*			-	
	0				Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			-	
0					Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x	s
0					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x	u
	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			x	g
		0	x		Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			-	
		0			Rotmilan	*Milvus milvus*	V		x	u
0					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	x	s
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-	g
0					Schellente	*Bucephala clangula*			-	g
0					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	s
0					Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V		-	g
	0				Schleiereule	*Tyto alba*	3		x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Schnatterente	*Anas strepera*			-	g
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-	
		0			Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			-	
0					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	3	x	u
	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R		-	u
	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*			x	g
		0	x		Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			x	u
	0				Schwarzstorch	*Ciconia nigra*			x	g
0					Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		x	u
0					Seidenreiher	*Egretta garzetta*			x	s
		0	x		Singdrossel	*Turdus philomelos*			-	
		0			Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*			-	
	0				Sperber	*Accipiter nisus*			x	g
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	1	x	s
	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*			x	g
		0	x		Star	*Sturnus vulgaris*		3	-	
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x	
	0				Steinkauz	*Athene noctua*	3	V	x	s
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	1	x	
0					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*			x	
		0	x		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		-	
	0				Stockente	*Anas platyrhynchos*			-	
	0				Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			-	
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R		-	u
	0				Sumpfmeise	*Parus palustris*			-	
	0				Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			-	
	0				Tafelente	*Aythya ferina*		V	-	g
0					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*			-	
		0			Tannenmeise	*Parus ater*			-	
	0				Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			-	g
	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x	s
					Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			-	
					Turmfalke	*Falco tinnunculus*			x	g
	0				Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V		x	u
	0				Uhu	*Bubo bubo*			x	s
	0				Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*			-	
	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	-	u
	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	1	x	s
		0			Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*			-	
		0			Waldkauz	*Strix aluco*			x	g
	0				Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		-	
		0			Waldohreule	*Asio otus*			x	u
	0				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		V	-	g
0					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x	?
	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*			x	u
0					Wasseramsel	*Cinclus cinclus*			-	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	*Parus montanus*			-	
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x	s
	0				Weißstorch	*Ciconia ciconia*		V	x	u
		0			Wendehals	*Jynx torquilla*	1	3	x	s
	0				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	V	x	g
0					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-	u
	0				Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*			-	u
	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x	s
		0			Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			-	
		0			Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			-	
0					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x	s
		0	x		Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			-	
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*			x	
0					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	3	x	s
0					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			-	